

Falldifferenzierung - Differenzierte Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

- Stand: April 2008 -

Noreen Schaal

1. Ausgangssituation

1.1. Entwicklungen bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V seit 2002

Nur in wenigen Feldern Sozialer Arbeit hat sich der Ruf nach Autonomie und individueller Methodenfreiheit im beruflichen Handeln derart beharrlich gehalten wie im Arbeitsbereich der Gerichts- und Bewährungshilfe. Wandelnde fachliche Anforderungen und gesellschaftspolitische Erfordernisse gaben letztlich den Anstoß, in den Jahren 2002 bis 2004 in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer breit angelegten Qualitätsdebatte über die Definition konkreter Arbeitsabläufe Handlungsstandards zu formulieren, die die Grundlage für ein gemeinsames professionelles Arbeitsverständnis boten. Vor diesem Hintergrund war es möglich, in den Jahren 2004 und 2005 innerhalb weniger Monate ein Konzept zur „Betreuungs- und Maßnahmeplanung in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ zu entwickeln, welches letztlich nicht nur dokumentative Vorgaben schuf, sondern in erster Linie auch eine wesentliche Grundlage zum standardisierten planvollen Vorgehen in Bezug auf die Fallarbeit bot.

Während sich vielerorts über die Entwicklung zahlreicher neuer Konzepte eine mit viel Energie geladene Professionalisierungswelle in Gang setzte, wurden gleichermaßen erhebliche Hindernisse bei der Umsetzung neuer Ideen im praktischen Handeln beklagt. Es wurde schnell deutlich, dass neue Arbeitskonzepte weitreichende Veränderungen auf allen Ebenen der Organisation nach sich ziehen und auch unausweichlich erforderlich machen würden. Im Vertrauen darauf, dass über die breite Mitarbeiterbeteiligung bei der Entwicklung aller bisherigen konzeptionellen Neuerungen sowie über die Möglichkeit der Steuerung durch die geschäftsbereichsbezogenen Leitungen ein tragfähiges Fundament geschaffen worden war, konnte der Schritt gewagt werden, zum 01.03.2006 im Rahmen einer 6monatigen Einführungsphase die praktische Umsetzung der „Dienstleistungsstandards im Bereich der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe“ sowie der „Betreuungs- und Maßnahmeplanung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ in den Arbeitsabläufen der Sozialen Diensten der Justiz Mecklenburg-Vorpommern zu erproben sowie anschließend verbindlich einzuführen.

Fast zeitgleich befand sich nach einer etwa 4jährigen Projektphase eine Arbeitsgruppe von Bewährungshelferinnen im Endstadium der Entwicklung einer Rahmenkonzeption zur „Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe“, die die Grundlage dafür schuf, herkömmliche Ansätze der Bewährungshilfe in der Einzelfallarbeit um ein methodisches Repertoire an Gruppenangeboten zu ergänzen.

Parallel zu diesen weitreichenden Veränderungen im praktischen Handeln der Gerichts- und Bewährungshilfe Mecklenburg-Vorpommerns war durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss zum „Mordfall Carolin“ sowie vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag formulierten politischen Ziele durch die Landesregierung ein Konzept zur weiteren Gestaltung der Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern in Auftrag gegeben worden, welches einer Intensivierung der Betreuung von besonders kontrollbedürftigen Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht Rechnung tragen sollte.

Diese Entwicklung hatte zur Folge, dass in einem ersten Schritt der konzentrierten Arbeit mit aufgrund ihrer Delinquenz besonders kontrollbedürftigen Straftätern MitarbeiterInnen für die Arbeit in den Schwerpunkten „Führungsaufsicht“ und „Betreuung von Sexualstraftätern“ benannt und kurze Zeit später auch zielgerichtet ausgebildet worden sind.

Im Zuge der Einführung standardisierter Verfahrensabläufe sowie eines verbindlichen Konzeptes zur „Betreuungs- und Maßnahmeplanung“ wurde schnell deutlich, dass bei der Entwicklung der Verfahren den Ansprüchen herkömmlicher Sozialarbeit folgend insbesondere der strukturierten Erhebung der Lebenslagen der Klientel der Bewährungshilfe sowie deren Analyse hinsichtlich eines möglichen Hilfebedarfs besonders großes Augenmerk geschenkt worden war. Dem zumindest im Rahmen des „Doppelten Mandates“ gleichberechtigten Arbeitsauftrag der Bewährungshilfe in Bezug auf die Ausgestaltung des Kontrollauftrages hingegen schien eher eine untergeordnete Rolle beigemessen worden zu sein. Systematische Erhebungen zur Delinquenz sowie deren Analyse wie auch Standards zu den Leistungen und damit einhergehenden Belastungen im Rahmen deliktorientierter Interventionen fehlten gänzlich. Letztlich hatte dieser Umstand zur Folge, dass gerade zum fundierten Umgang mit der Delinquenz der in der Schwerpunktarbeit der „Führungsaufsicht“ und der „Betreuung von Sexualstraftätern“ avisierten Zielgruppe keine standardisierten Grundlagen vorhanden waren. Ausgehend vom Doppelauftrag der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht war insofern nochmals eine Nachsteuerung hinsichtlich der fachlichen Ausgestaltung des Kontrollaspektes besonders dringend notwendig geworden.

1.2. Zum Anspruch des „Doppelten Mandat“

Im Zuge der Entwicklung eines eigenen Handlungskonzeptes, welches sowohl Unterstützungs- als auch Überwachungsaspekten gerecht wird, erfolgte eine Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Ansätzen, in welchen insbesondere risikoorientierte Ausrichtungen der Bewährungshilfe und die damit einhergehende gesteigerte Bedeutung des Risiko-Managements als vordergründig und handlungsleitend betont wurden. Vor diesem Hintergrund schien zur eigenen Orientierung eine grundsätzliche Positionierung zum Verhältnis der Anteile des aus dem „Doppelten Mandat“ heraus resultierenden Überwachungs- und Integrationsauftrages der Bewährungshilfe unerlässlich.

In denen im § 56 d Abs. 3 StGB rechtlich definierten Aufgaben der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht wirken recht- und sozialstaatliche Gestaltungsmaxime des Grundgesetzes. Die sozialstaatliche Verpflichtung der Gesellschaft und seiner staatlichen Organe auf soziale Unterstützung von Straftätern ist wiederholt über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eingefordert und in einen Verfassungsrang erhoben worden. Insofern darf die Tätigkeit der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht nicht in einem ausschließlichen „Risk-Management“ aufgehen bzw. dem untergeordnet werden. Aus dem „Doppelten Mandat“ muss vielmehr geschlossen werden, dass der Integrations- und Überwachungsauftrag als gleichwertig zu betrachten ist und insofern die im öffentlichen Interesse des Schutzes vor weiteren Straftaten erforderliche Risikoeinschätzung nur ein Moment im Gesamtkontext des Arbeitsauftrages darstellt. Heinz verweist in diesem Zusammenhang u.a. in seiner Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts darauf, dass „Die Forschungen zeigen, dass die negativen Entwicklungsdynamiken krimineller Karrieren gebrochen werden können, aber nicht durch strafrechtliche Intervention, sondern durch Verbesserung der Chancen ... auf soziale Teilhabe.“ (Heinz 2006).

In welcher Art und Weise und in welchem Umfang die BewährungshelferInnen ihren gesetzlich definierten Doppelauftrag wahrnehmen, wird bis auf die vom Gericht im Bewährungsbeschluss getroffenen Auflagen und Weisungen rechtlich nicht weiter konkretisiert und

unterliegt im Wesentlichen seiner/ihrer Ausgestaltung. Im Bestreben um Transparenz in der Leistungserbringung und einer Vereinheitlichung der Praxis galt es insofern im ersten Zugang über die Definition von fachlichen Standards, die Tätigkeit der Bewährungshilfe zu konkretisieren (Aus: Projektbeschreibung zur „Diff. Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V 2007).

In diesem Zusammenhang bot die seit 2002 andauernde intensive Arbeit an der Professionalisierung eigenen fachlichen Handelns zumindest ein tragfähiges Fundament, um dem Ansatz der Gleichrangigkeit von Hilfe und Kontrolle folgend konzeptionelle Ideen sowie letztlich auch ein Modell zum differenzierten Umgang mit unterschiedlichen Unterstützungs- und Überwachungsbedarfen sowie daraus resultierender Betreuungsintensitäten der Klientel der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu entwickeln. Dabei bestand neben der Erarbeitung einer für die praktischen Arbeitsabläufe der Bewährungshilfe geeigneten Systematik zur Erhebung und Analyse der Delinquenz sowie der Lebenslagen die Notwendigkeit, insbesondere auch das Leistungsspektrum im Rahmen delikt- und unterstützungsorientierter Interventionen deutlich zu beschreiben, um im Ergebnis auch nach Belastungsgesichtspunkten eine zielgerichtete Steuerung personeller Ressourcen vornehmen zu können.

2. Projektbeschreibung

Seit April 2007 ist in einem Jahr intensiver Arbeit von BewährungshelferInnen der Sozialen Dienste der Justiz M-V ein Konzept zur „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ entwickelt worden.

2.1. Zielstellungen

„Schlechte Vergangenheit“ = „schlechte Prognose“ versus Schaffung von Integrationshilfen für eine bessere Zukunft

Ausgehend von dem in den Verfassungsrang erhobenen Grundsatz zur Verpflichtung der Gleichrangigkeit von Hilfe und Kontrolle wurde das Verfahren zur „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ mit der Vorgabe konzipiert, über die Erhebung und Analyse von Informationen zur Delinquenz sowie Angaben zu den situativen Variablen des entsprechenden Lebenszusammenhangs eine Zuordnung der Klientel zu Fallgruppen zu ermöglichen. Dabei bestand das vordergründige Ziel darin, im Ergebnis aus den sich daraus ergebenden Interventionsbedarfen notwendige Betreuungsintensitäten abzuleiten.

Die Integration beider Aspekte – sowohl dem der Hilfe als auch dem der Kontrolle – dient letztlich einer „... bedingten Alternativ- oder Interventionsprognose: Es geht um die Auszeichnung von Bedingungen, die für die Resozialisierung und künftige (nicht die vergangene) Legalbewährung bedeutsam sind oder werden können ...“ und „... diese für die künftige Bewährung kritischen Bedingungen in einem günstigen Sinne zu beeinflussen“ (Spieß 1996, S. 33), nicht jedoch um Prognosen in Bezug auf das Rückfallrisiko im Sinne von „schlechte Vergangenheit = schlechte Prognose“ zu stellen. Die Bedeutung stabiler Persönlichkeitseigenschaften, abgeleitet aus Erhebungen zur Vergangenheit in sozialer und rechtlicher Hinsicht, sollte daher nicht überschätzt und dem Einfluss situativer Faktoren übergeordnet werden (Spieß 1996). Auch aus der Beratungsforschung weiß man, dass positive Beratungs- und Therapieverläufe deutlich stärker auf „äußerliche“ Veränderungen im Leben des Klienten (Arbeitsleben, Partnerschaft, Wohnsituation etc.) beruhen. Es wird sogar behauptet, dass Erfolge und Veränderungen sich zu mehr als 50 % ohne Zutun des Beraters einstellen. Vor diesem Hintergrund sollte es in der Zielperspektive unseres Handlungsmodells in erster Linie darum gehen, zu Erkenntnissen in Bezug auf geeignete sozialarbeiterische Integrationshilfen zu kommen und diese auch bereit zu stellen, um überhaupt Alternativen für

eine bessere künftige Entwicklung zu schaffen. Darüber hinaus war angestrebt worden, das Methodenrepertoire der Bewährungshilfe derart zu erweitern, dass Klienten der Bewährungshilfe überhaupt ein Rahmen zur kritischen Auseinandersetzung mit eigenem Verhalten geboten werden konnte.

Diesem grundsätzlichen Anliegen untergeordnete Zielstellungen unseres Projektes waren dabei für ...

Probanden	Auftraggeber	BewährungshelferInnen	Dienst- und Fachaufsicht
<ul style="list-style-type: none"> • Definition eines klar beschriebenen Anspruchs auf Unterstützung und Kontrolle; 	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz über zu erbringende Leistungen • Sicherheit in Bezug auf einzuhaltende Standards; 	<ul style="list-style-type: none"> • Handlungssicherheit im Umgang mit immer schwieriger werdendem Klientel; • Ermöglichung der Aneignung und des differenzierten Einsatzes von speziellem Fachwissen; • Berücksichtigung vorhandener Ressourcen aufgrund von Belastungsmessung ; • Entscheidung zur Betreuungsintensität der Klientel auf Grundlage eindeutiger Kriterien; • Leistungsbeschreibungen 	<ul style="list-style-type: none"> • besser einschätzbare Recht- und Zweckmäßigkeit des Handelns der BewährungshelferInnen; • Ermöglichung einer zielgerichteten Steuerung von Ressourcen; • Belastungsmessung ; • Intensivierung der Betreuung von besonders kontrollbedürftigen Probanden

BewährungshelferInnen als halbe Juristen und halbe Psychiater versus Case-Manager im Bezugssystem

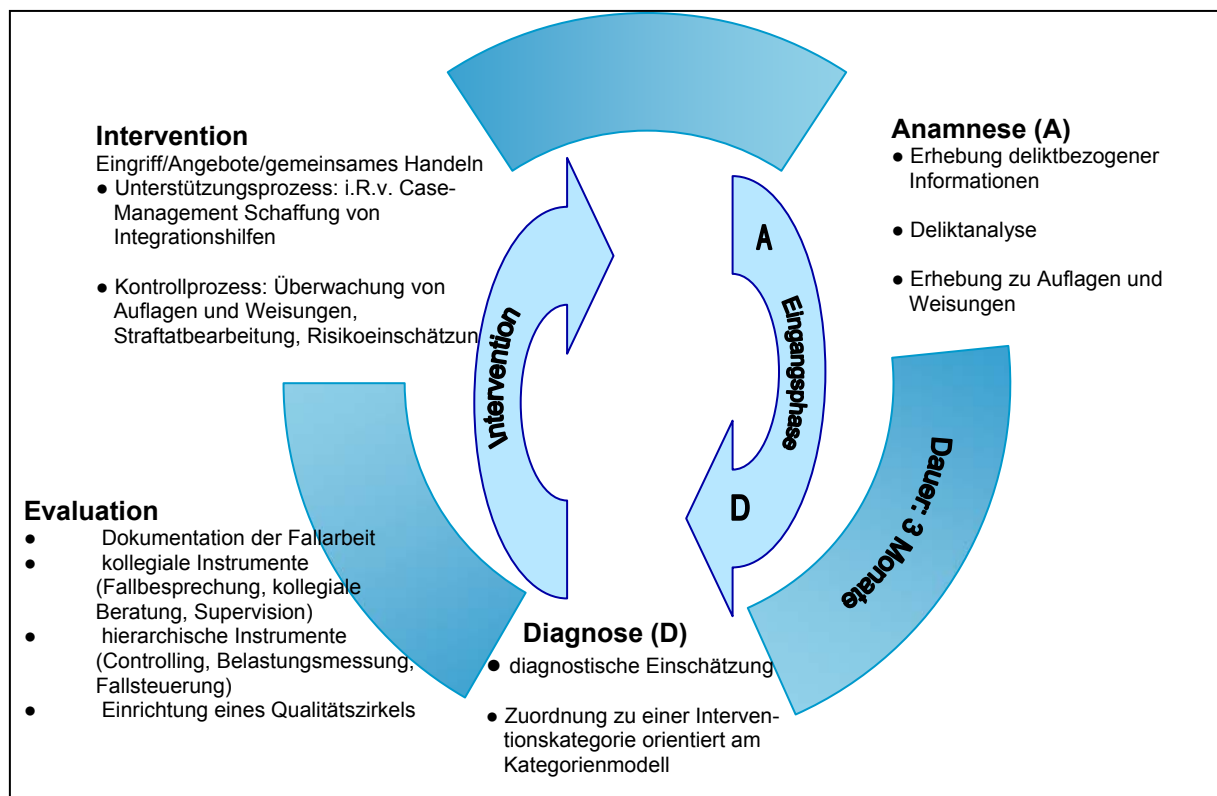
Sozialpädagoginnen sollen ganzheitlich und alltagsorientiert zuständig sein. Dennoch haben sie selten das Ganze in der Hand, sondern sind in ihren Fällen in vielerlei Hinsicht von fremden Zuständigkeiten und fremden Kompetenzen abhängig. In diesem Zusammenhang wird ihnen häufig eine der Ganzheitlichkeit entsprechende „Allzuständigkeit“ zugesprochen, in der sie sich letztlich nur „halb-kompetent“ fühlen. Dennoch verweist dieser Umstand auf eine Realität, die darin besteht, dass das sozialpädagogische Aufgabenfeld sozusagen „quer Beet“ und teilweise auch in nachrangiger Abhängigkeit zu anderen professionellen Handlungsfeldern situiert ist. Dadurch wird es unerlässlich, mehrere Handlungsfelder zu verknüpfen ohne den Anspruch zu haben, diese voll zu integrieren. Entsprechende Herangehensweise kann als „multiperspektivische Fallarbeit“ (Müller 1997) verstanden werden, „... wonach sozialpädagogisches Handeln bewusste Perspektivenwechsel zwischen unterschiedlichen Bezugsrahmen erfordert“ (Müller 1997, S. 15). Multiperspektivisches Vorgehen heißt insofern, die leistungs- und verfahrensrechtlichen, die pädagogischen, die therapeutischen und fiskalischen Bezugsrahmen eines Falles nicht miteinander zu vermengen, aber dennoch sie als wechselseitig füreinander relevante Größen zu behandeln.

In Konsequenz bedeutet diese Herangehensweise für die Praxis, dass BewährungshelferInnen hinreichende Kenntnisse und Kontakte haben müssen, um beispielsweise Perspektiven für Angebote einschätzen zu können. Sie müssen Wissen und Informationsquellen haben, die die Risiken ebenso einschätzbar machen, wie die Chancen, die entstehen – natürlich jeweils

abhängig davon, ob sie das Handeln ihrer Klienten als eigenverantwortlich respektieren oder aber zu ihrem oder aber zum Schutz der Öffentlichkeit eingreifen müssen. Insofern müssen BewährungshelferInnen also über die Fähigkeit verfügen, vernünftig begründete Meinungen über Expertenschaft relevanter Wissensgebiete zu bilden, mit Entscheidungsträgern in Auseinandersetzung zu treten und für das Klientel Leistungs- u.a. Ansprüche geltend zu machen. In diesem Zusammenhang fällt grundsätzlich auch dort, wo anderweitig vorrangige Leistungen nicht vorhanden sind bzw. greifen, die Koordination von Unterstützungsprozessen im Sinne der Schaffung von Integrationshilfen in den Aufgabenbereich der Bewährungshilfe. Die Verständigung darauf, welche konkreten Leistungen dabei zum Aufgabenspektrum der Bewährungshilfe gehören sowie welche Handlungsmanualien im Sinne von Hilfe und Kontrolle vor dem Hintergrund der Besonderheit des Einzelfalls zur Anwendung kommen können, war eine der wichtigen Zielstellungen bei der Erarbeitung des Verfahrens zur „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“.

2.2. Aufbau und Inhalte

Das vorliegende Verfahren zur „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ orientiert sich im Wesentlichen am Modell der multiperspektivischen Fallarbeit nach Burkhard Müller, welches dem bekannten Modell professionellen Handelns folgt und in vier Arbeitsprozesse (Anamnese, Diagnose, Intervention, Evaluation) eingeteilt ist.



2.2.1. Eingangsphase: Anamnese und Diagnose

Die Eingangsphase hat eine Dauer von drei Monaten. Diese Zeit ist von einer intensiven 14tägigen Kontaktdichte zum Probanden gekennzeichnet, in welcher

- dessen Belehrung in Bezug auf seine Rechte und Pflichten während der Zeit seiner Bewährung bzw. Führungsaufsicht erfolgt;

- erste Veranlassungen zur Umsetzung der Auflagen und Weisungen getroffen werden;
- bei Bedarf durch den/die Bewährungshelfer/-in in geeigneter Weise auf nichtauf-schiebbaren Hilfebedarf des/der Probanden/-in reagiert wird;
- im Zuge der Anamnese alle für die Betreuung notwendigen Informationen zu erheben sind sowie
- im Ergebnis auf Grundlage einer diagnostischen Einschätzung zur Umsetzung geeig- neter Interventionen im Rahmen der Zuordnung zu einer Interventionskategorie die Klärung der Betreuungsintensität stattfindet.

2.2.1.1. Anamnese

Erhebung deliktbezogener Informationen, Deliktanalyse sowie situativer Variablen

siehe Anlage: Dokument „Anamnesebogen“

In diesem Zusammenhang werden gemeinsam im Gespräch mit dem Probanden sowie von dritter Seite oder aber aus gerichtlichen Unterlagen/Gutachten differenzierte Informationen und Angaben zur späteren Einschätzung des *Kontrollbedarfes* (Erhebung deliktbezogener Informationen, Deliktanalyse, Auflagen und Weisungen) sowie des *Unterstützungsbedarfes* (Erhebung von Informationen zu den situativen Variablen) zusammengetragen und in einem dafür vorgesehen Formular dokumentiert. Aufgabe der Anamnese ist es, nicht allein Informationen starr zu erheben, sondern gerade auch vergessene Zusammenhänge (für die es Gründe gibt, dass sie nicht erinnert werden), die zur Fallkonstellation führten, wieder sichtbar zu machen. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Daten zu den situativen Variablen so zu erheben, dass über die aktuelle Situation hinaus auch Daten zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten ermittelt werden können, um mögliche Zusammenhänge zwischen konkreten Lebenslagen und Straftatbegehung rekonstruieren zu können.

Müller (1997) verweist darauf, dass die Gefahr bestehe, dass durch die Professionellen der zu erhebende Rahmen anamnestischer Daten zu eng gezogen und darüber hinaus die Sichtweisen der Klienten zu schnell eigenen Interpretationen untergeordnet werden würde. Insofern gilt es über die Auswahl der Variablen hinaus, die für die Planung der Fallarbeit dienlich scheinen (Der Relevanzbereich der Daten für die Fallarbeit muss ungefähr abgesteckt werden.), eine angemessene professionelle Aufmerksamkeit und Offenheit für übergeordnete und konflikthafte Themen, gar Lebensthemen (nach Mollenhauer und Uhlendorff 1995) sowie für mögliche unterschiedliche Sichtweisen zu entwickeln. Dem Probanden soll ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu eigenen Sichtweisen sowie Bedürfnissen in Bezug auf seine Lebenslagen und seine Delinquenz zu äußern. Dabei geht es nicht allein darum, die Äußerung des Probanden unhinterfragt zu dokumentieren, sondern ihn mit aktuell nicht präsenten Informationen oder aber Deutungen zu konfrontieren, um letztlich Wiederer- innerung zu ermöglichen sowie Erkenntnisprozesse anzuregen.

Für die Anamnese können folgende Arbeitsregeln formuliert werden:

1. Anamnese heißt, einen Fall wie einen unbekanntem Menschen kenne zu lernen.
2. Anamnese heißt, den eigenen Zugang zum Fall besser kennen zu lernen.
3. Anamnese heißt, sich eine Reihe von Fragen zu stellen (z.B. Was weiß ich genau? Was weiß ich nicht? Wie kam es dazu? Welche Geschichte gibt es noch dazu?)
4. Anamnese heißt, unterschiedliche Sichtweisen und Ebenen des Falls nebeneinander zu stellen.
5. Eine Anamnese ist nie vollständig. Sie muss es auch nicht sein. Neue Erkenntnisse in der Fallarbeit werden sie immer weiter bereichern.

Müller (1997)

2.2.1.2. Diagnose

siehe Anlage: Dokument „Diagnosebogen“

Diagnostische Einschätzung

Grundsätzlich geht es bei der Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose um einen vom Selbst- und Welterleben der Betroffenen ausgehenden verstehenden Zugang zu den aktuellen Lebenssituationen und Lebensgeschichten des/der Probanden/-in mit seinen/ihren besonderen Wahrnehmungs-, Deutungs- und Handlungsweisen (Mollenhauer u. Uhlendorf 1995).

Sozialpädagogische Diagnosen bieten zumindest dreierlei:

1. eine *dichte Beschreibung der Lebenslage der Betroffenen*, den wichtigsten lebensgeschichtlichen Erfahrungen und Problembelastungen,
2. lassen *begründete Hypothesen in Bezug auf die Beziehung der erhobenen Fakten und Ursachen* zu sowie
3. ermöglichen *prognostische Aussagen über Bedingungen*, die geeignet erscheinen, zur *Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation* und sozialen Integration beizutragen.

Nach Mollenhauer und Uhlendorff (1995) ist die pädagogisch wichtigste Komponente jeder Hilfeplanung zumindest in Bezug auf den Bereich der Unterstützungsangebote die Aushandlung des planerischen Vorgehens mit dem Betroffenen. Wird diese Komponente wirklich ernst genommen, muss die aktive Mitgestaltung des Betroffenen ermöglicht werden. Ohne sich auf die Selbstdeutungen, Situations- und Problemdefinitionen der Klientel zu beziehen sind nach ihrer Auffassung erfolversprechende Interventionen unmöglich.

Die Methode der multiperspektivischen Fallarbeit (Müller 1997) unterstellt vom Zugang her nicht, dass schon bekannt sei, *wer* das Problem hat. Würde das der Fall sein, läge es unter Umständen nahe, zu behaupten, dass natürlich im Arbeitsfeld der Bewährungshilfe das Problem einzig in der Person des Verurteilten zu suchen ist. Vielmehr geht es darum, zu klären, *wer in der jeweils konkreten Situation welches Problem hat/ bzw. hatte und was zu tun ist*.

Darüber hinaus lässt sozialpädagogische Fallarbeit nur begrenzt die Wahrnehmung objektiver Tatsachen und Befunde zu. Vielmehr scheint es – so objektiv wir auch immer glauben, sein zu wollen – um subjektive Zuschreibungen zu gehen, die je nach Standpunkt verschieden sein können. In der Regel handelt es sich schlichtweg um Personen, die die Frage „Wer oder was ist das Problem?“ unterschiedlich definieren. Insofern ist dieses Verhältnis der Probleme Beteiligter zueinander zu klären, um in einem zweiten Schritt aushandeln zu können, welche Probleme vor allen Dingen wie zu lösen sind und wer an wen welche Erwartungen zur Klärung und Lösung dieser Probleme hat. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu wissen, welche Mandate im Sinne von Erwartungen, Ansprüchen und Hoffnungen den/die Bewährungshelfer/-in zum Handeln auffordern. Darüber hinaus verweist Müller darauf, dass es im Zuge der Bearbeitung sozialpädagogischer Probleme unumgänglich ist, den eigenen Standpunkt zur Fallsituation sowie dem dazugehörigen Problem zu klären. (Müller 1997)

In einem nächsten Arbeitsschritt formuliert der/die Bewährungshelfer/-in auf der Grundlage seiner Erkenntnisse aus der Anamnese sowie dem 1. Teil der Diagnose zu den Erwartungen, Bedürfnissen und Problemen aller an der Fallsituation Beteiligter hypothetisch mögliche Themenbereiche, die sowohl für den Unterstützungs- als auch für den Kontrollprozess Bedeutung haben könnten. Anschließend gleicht der/die Bewährungshelfer/-in seine Arbeitshypothesen im Gespräch mit dem/der Probanden/-in ab und stellt Gemeinsamkeiten aber auch mögliche Differenzen heraus. Im Ergebnis der diagnostischen Einschätzungen formuliert der/die Bewährungshelfer/-in unter Berücksichtigung

- der Vorgaben des Gerichts
- der Motivation und Fähigkeiten des Probanden

- der Ziele des Probanden
- der Handlungsmöglichkeiten des/der Bewährungshelfers/-in
- der Ressourcen des sozialen Umfeldes sowie
- der Ressourcen von Kooperationspartnern

seinen Arbeitsauftrag und nimmt die Interventionsplanung vor. In diesem Zusammenhang steht natürlich die Freiwilligkeit des Probanden in Bezug auf die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten, sofern sie in keinem Zusammenhang zu seinem bisherigen delinquenten Verhalten stehen, außer Frage.

Für die Diagnose können folgende Arbeitsregeln formuliert werden:

1. Was ist für welche Beteiligten in einer Fallsituation das Problem?
2. Welche Mandate fordern in der Fallkonstellation zum Handeln auf?
3. Was ist für den/die Bewährungshelfer/-in selbst in der Fallgeschichte das Problem?
4. Wer verfügt über welche Mittel zur Lösung des Problems?
5. Gibt es Vordringlicheres, als die Lösung des Problems?
6. Welche Zuständigkeiten bestehen?
7. Welche Schritte und Aufgaben sind in eigener Initiative zu klären und welche sind nur durch und mit Hilfe anderer zu lösen?

Müller (1997)

2.2.1.3. Intervention

Zuordnung zu einer Interventionskategorie

Auf Grundlage der im Rahmen der diagnostischen Einschätzung eruierten Unterstützungs- und Kontrollbedarfe und der daraus resultierenden Interventionsplanung sowie den Merkmalen aus dem Kategorienmodell nimmt der/die BewährungshelferIn die Zuordnung zu der jeweils entsprechenden Interventionskategorie/Fallgruppe vor. Sollte der/die ProbandIn in Bezug auf seine/ihre Betreuungsintensität im Bereich des Unterstützungsbedarfes einer anderen Interventionskategorie zugeordnet werden als im Kontrollbereich, erfolgt die letztendlichen Zuordnung immer zur jeweils höheren Interventionskategorie/Fallgruppe. Alle Zuordnungen im Bereich der Intensiv-Intervention sind der Leitung zur Erörterung vorzulegen (siehe Anlage: Checklisten zum Fallcontrolling).

Das Kategorienmodell

siehe Anlage: „Kategorienmodell“ (Stand: 15.04.2008)

Die Klientel der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht bringt hinsichtlich ihrer persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Situation sowie ihrer strafrechtlichen Voraussetzungen unterschiedliche Voraussetzungen mit. Vor diesem Hintergrund ergeben sich bei jedem/-er einzelnen Probanden/-in in Bezug auf die Gestaltung des Unterstützungs- und Kontrollprozess unterschiedliche Handlungsbedarfe, die entsprechend einen unterschiedlichen Betreuungsaufwand notwendig machen.

Betrachtet man die bisherige alltägliche Praxis der BewährungshelferInnen im Land, so wird deutlich, dass auch ohne Vorhandensein eines nach konkreten Standards definierten Kategorienmodells eigenständige Kategorisierungen der Klientel nach Unterstützungs- und Kontrollbedarfen vorgenommen wurden, die jeweils der subjektiven Einschätzung der BewährungshelferInnen unterlagen und von deren jeweiligen fachlichen Kompetenzen abhängig waren.

Dieser zukünftig auf Grundlage standardisierter Kriterien zu definierende Umfang an erforderlicher Unterstützung und Kontrolle (Interventionsintensität) bildet mit Einführung des

Modells zur „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ die Voraussetzung für die Zuordnung in eine Interventionskategorie/Fallgruppe des Kategorienmodells.

Eingangsphase Alle Probanden werden bei Auftragszugang in die Eingangsphase aufgenommen.	Interventionskategorien Eine Zuordnung erfolgt im Ergebnis der diagnostischen Einschätzung.		
	Intensiv-Intervention - Fallgruppe 1 -	Standard-Intervention - Fallgruppe 2 -	Formelle Intervention - Fallgruppe 3 -
Anamnese und Diagnose werden erstellt.	Jede Fallgruppe definiert sich über <i>Zuordnungskriterien*</i> zum/zur <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollbedarf • Unterstützungsbedarf • Einordnung/Wechsel der Fallgruppe bei pos. Verlauf • Einordnung/Wechsel der Fallgruppe bei erhöhtem Unterstützungs- u. Kontrollbedarf 		
Dauer: 3 Monate	Die Dauer des Aufenthalts in einer Interventionskategorie ist abhängig von der Entwicklung des Probanden in Bezug auf seinen Kontroll- und Unterstützungsbedarf. Der Fallgruppenwechsel wird orientiert an den dazu entwickelten Kriterien vorgenommen. Bei Vorliegen von Ausschlusskriterien können Fallgruppen „übersprungen“ werden.		
Kontaktfrequenz 14tägig	Kontaktfrequenz 14tägig	Kontaktfrequenz 4 – 8 Wochen	Kontaktfrequenz vierteljährlich
Belastungsindex 4	Belastungsindex 4	Belastungsindex 2	Belastungsindex 1

siehe Anlage: „Kategorienmodell“ (Stand: 15.04.2008)

Die mit der Zuordnung einhergehende Interventionsdichte schließt bestimmte Kontaktfrequenzen und Leistungen ein. Nach dem gegenwärtigen Stand der Konzeptionierung kann die Kontaktfrequenz je Fallgruppe festgelegt werden.

Wechsel der Interventionskategorien

Der Auffassung von Schmitt (2007) folgend geht es nicht darum, Probanden zu typisieren, sondern Betreuungsintensitäten festzulegen, die sich im Zuge von Entwicklungen innerhalb des Betreuungsverlaufes auch ändern können. Insofern ist die Einordnung in eine Interventionskategorie/Fallgruppe nicht statisch. Sie unterliegt einer dynamischen Entwicklung in der Fallbearbeitung. Sobald im Betreuungsverlauf Erkenntnisse und Entwicklungen zu beobachten sind, die von der ursprünglichen Einschätzung der Zuordnung

abweichen, werden entsprechend notwendige Veränderungen in der Betreuungsintensität und damit auch in der Fallgruppenzuordnung veranlasst.

Interventionsformen

Die Intervention ist als ein Handlungsinstrument sozialpädagogischer Arbeit im Rahmen von Bewährungshilfe zu verstehen, die ganz unmittelbar in der Arbeit *mit* dem Probanden etwas bewirken soll. Mit dem Anspruch, reflektiertes und rechtfertigbares Handeln zu sein, schließt der Prozess der Intervention fortlaufend das Sammeln neuer Informationen, deren Einordnung, das Auswerten von Ereignissen sowie daraus möglicherweise resultierende neue Formen von Interventionen ein (Müller 1997). Sie setzt oft nicht erst nach Beendigung von Anamnese und Diagnose ein, sondern findet bereits zum Teil über das Ergreifen erster Maßnahmen bei der Klärung des nicht aufschiebbaren, unmittelbaren Hilfebedarfs statt und verhindert damit zumeist weiterreichende Eskalationen.

Im Rahmen sozialpädagogischer Arbeit mit Probanden der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht werden nach Müller (1997) drei Arten von Interventionen unterschieden: Eingriff, Unterbreiten von Angeboten und gemeinsames Handeln.

→ Eingriff

Der Eingriff kann zur Vermeidung von Fremd- und Eigengefährdung sowie zur Umsetzung der Kontrolle von Auflagen und Weisungen unvermeidbar und notwendig sein und auch gegen den Willen des Probanden stattfinden. Eingreifendes Handeln muss sich an strengen Kriterien messen lassen. Grundlage derartiger Vorgehensweise sollte grundsätzlich ein fachlicher Diskurs im Rahmen von kollegialem Austausch sein. Eine Beteiligung des Auftraggebers ist in vermerkter mündlicher oder aber in Berichtsform sicher zu stellen.

→ Unterbreiten von Angeboten

Bevor Angebote in Bezug auf Unterstützungsbedarfe unterbreitet werden, sollte Einvernehmen mit dem/der Probanden/-in in Bezug auf geeignete Maßnahmen hergestellt werden. Ihm/ihr obliegt letztlich die Entscheidung über deren Annahme.

Angebote zur Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse des/der Probanden/-in werden durch den/die Bewährungshelfer/-in aktiv an ihn/sie herangetragen sowie Motivationsarbeit in Bezug auf deren Annahme geleistet.

Sozialpädagogische Angebote richten sich entweder

auf die **Änderung der Fähigkeiten einer Person** durch

- *situationsbezogene immaterielle Angebote* wie: Kontakte, Netzwerke, Einflussnahme etc.;
- *personenbezogene immaterielle Angebote* wie: Beratung, Unterstützung der Ausprägung von Fähig- und Fertigkeiten (siehe dazu auch Rahmenkonzeption zur „Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe“)

oder

auf die **Veränderung einer Situation** durch

- *situationsbezogene materielle Angebote* wie: Geld, Räume, Arbeitsmittel etc.
- *personenbezogene materielle Angebote* wie: anwesend sein, Zeit haben, versorgen etc.

Voraussetzung für das Unterbreiten von Angeboten ist es,

1. einen Überblick über institutionelle Rahmenangebote im sozialen Netzwerk zu haben und Kooperationsbeziehungen herzustellen sowie
2. MitarbeiterInnen mit einer Kompetenzvielfalt auszustatten, die es ihnen ermöglicht, je nach wechselnder Bedarfslage der Probanden spezifische Rahmen für Beratungs-

arrangements herzustellen (Hinweis: Weiterbildung zur „Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe“ M-V sowie Qualifizierung und nachfolgende Spezialisierung ausgewählter BewährungshelferInnen in der schwerpunktmäßigen Arbeit mit Sexualstraftätern)

→ **gemeinsames Handeln**

Dem gemeinsamen Handeln liegt ein Aushandlungsprozess zur Umsetzung möglicher Angebote zugrunde, der

- einen reflektierten Umgang miteinander erfordert (Beobachten von Verhaltensweisen und Zuständen, Wahrnehmung von Werturteilen, Annahmen über Realität, Rückgriff auf diagnostische Erkenntnisse etc.)
- die Eingrenzung von Uneinigkeiten und Unklarheiten voraussetzt sowie
- das Finden von Arbeitsebenen notwendig macht.

kollegialer Austausch bei Problemen in der Umsetzung der Interventionsformen

Sollte sich bei allen drei Interventionsformen die Umsetzung der Auflagen und Weisungen problematisch gestalten oder aber die Realisierung vereinbarter Maßnahmen zwischen Proband/-in und Bewährungshelfer/-in im Zuge des Unterstützungsprozesses nicht in beabsichtigter Weise erfolgen bzw. ein neues Ereignis erneuten Handlungsbedarf erfordern, ist gem. den Verfahrensvereinbarungen zu den Kernprozessen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht (siehe dazu Qualitätshandbuch der Sozialen Dienste der Justiz M-V) ein fachlicher Diskurs im Rahmen kollegialer Beratung angezeigt (siehe dazu auch unter Evaluation).

Leistungsrahmen des Unterstützungs- und Kontrollprozesses

Die BewährungshelferInnen wirken im Rahmen von Interventionen im Bereich des Unterstützungs- als auch Kontrollprozesses sowohl als Generalisten als auch als Spezialisten. Sowohl für die Unterstützungs- als auch für die Überwachungsmaßnahmen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. dass die Interventionen immer fallangemessen auszubalancieren sind.

Nachfolgend wird der Leistungsrahmen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht beschrieben, wobei die Definition der konkreten Leistungen sowie des Methodenrepertoires (im Sinne von Handlungsmanualien), die in Bezug auf die differenzierten Fallgruppen originär oder aber in Kooperation mit Dritten zu erbringen sind bzw. in der direkten Arbeit mit dem Klientel angewandt werden können, noch aussteht.

Leistungsrahmen des Unterstützungsprozesses

Die Klientel der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sind in unterschiedlichem Maße aus den sozialen Systemen excludiert und in verschiedenen Lebensbereichen von der Teilhabe ausgeschlossen bzw. können diese nur eingeschränkt wahrnehmen. Daraus erwächst die Aufgabe der Bewährungshilfe, mit geeigneten Maßnahmen die excludierten Lebensbereiche wieder anschlussfähig – im Sinne von sozial akzeptablen Verhalten (inkludieren) – zu machen. Hier sind unterstützende Maßnahmen gefragt, die die Klientel fördert, wieder an dem sozialen System zu partizipieren. Unterstützungsmaßnahmen können nur nach dem Prinzip der Freiwilligkeit durchgeführt werden. Sie setzen die Motivation und die Einsichtsfähigkeit der Klientel voraus. Die Fachkräfte sind in der Realisierung der Unterstützung auf die Koproduktion der Klientel angewiesen. Die BewährungshelferInnen verstehen sich in Bezug auf die unterstützenden Maßnahmen als Case-Manager. In diesem Tätigkeitsbereich kooperieren sie mit einer Vielzahl von Einrichtungen, die über spezialisiertes fachliches

Know-how verfügen.

Es steht noch aus, genau zu definieren, welche Leistungen für die Bewältigung bestimmter Lebensprobleme durch die BewährungshelferInnen selbst angeboten werden. Der Leistungsrahmen für den Aufgabenbereich der Unterstützung bezieht sich insofern auf folgende Bereiche:

1. Klärung der Voraussetzungen und Möglichkeiten
2. Informations- und Motivationsarbeit
3. Vereinbarung über zu bearbeitende Handlungsbereiche
4. eigene Leistungen der Bewährungs- und Führungsaufsicht
5. Vermittlung und Anschluss an spezialisierte Fachdienste
6. Steuerung/Koordinierung des Unterstützungsprozesses
7. Beobachtung und Begleitung des Unterstützungsprozesses
8. Evaluation des Unterstützungsprozesses – Grad der erreichten Inklusion

Aus: Projektskizze zur „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ 2007

Leistungsrahmen des Kontrollprozesses

Der Überwachungsrahmen ist im Prinzip unabhängig von der Mitwirkungsbereitschaft – manchmal auch gegen den Willen – der Klientel durchzuführen. Das öffentliche Interesse an dem Schutz vor erneuter Straffälligkeit geht vor den individuellen Interessen der Klientel. Maßgebend hierfür sind die vom Gericht erteilten Auflagen und Weisungen oder im Falle von Führungsaufsicht neben den Weisungen des Gerichts die der Aufsichtsstellen. Die Überwachung umfasst über den Bereich der Auflagen und Weisungen hinaus auch die der Lebensführung. Insbesondere ist in letzterem Bereich auf Hinweise zu achten, die Risiken neuer Straffälligkeit wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Überwachung schließt somit nicht nur die Beobachtung der Erfüllung der Auflagen und Weisungen und die aktive Unterstützung der Klientel bei deren Ableistung ein, sondern auch eine Risikoeinschätzung im Hinblick auf erneute Straftaten.

Die überwachenden Maßnahmen haben die Fachkräfte weitgehend selbst auszuführen. Sie können nur in wenigen Teilaspekten auf die Unterstützung Dritter zurückgreifen. Insofern agieren sie in diesem Feld als Spezialisten.

Die Profilierung des Überwachungsaspektes im Sinne des „Doppelten Mandats“ hat Konsequenzen in Bezug auf das planerische Verfahren der Fallarbeit. Die anamnestiche und diagnostische Erhebung zu den Lebenslagen sind um Daten zu den überwachenden Aspekten zu ergänzen und zu erweitern. Der Leistungsrahmen für den Aufgabenbereich der Überwachung bezieht sich insofern auf folgende Bereiche:

1. Klärung der Voraussetzungen (Weisungen und Auflagen, Delinquenzverlauf und Analyse)
2. Informations- und Motivationsarbeit
3. Vereinbarung und Festlegung des Überwachungsmodus
4. Unterstützung bei der Realisierung der Auflagen und Weisungen
5. methodische Auseinandersetzung mit delinquenten Verhalten sowohl in Einzelgesprächen als auch im Gruppenzusammenhang
6. Kooperation mit Partnern bei der Realisierung der Überwachung
7. Steuerung und Durchführung des Überwachungsprozesses
8. Evaluation des Überwachungsprozesses – Stand der Erfüllung der Auflagen und Weisungen, Entwicklung der Lebensführung, Delinquenzgefährdung

Zur Qualität der Intervention

Die Qualität der Intervention ist grundsätzlich von drei Dimensionen abhängig ist:

1. von der **Anwendung eines Konzeptes**, in welchem Generalisierungen von Vorgehensweisen in Bezug auf
 - *angewandte Methoden* als vorausgedachter Plan der Vorgehensweise i.S.v. Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit etc. beschrieben wird. Hier haben die Sozialen Dienste der Justiz M-V bereits über das Modell der „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ zur Steuerung der Fallarbeit als auch über die Rahmenkonzeption zur „Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe“ einige Vorarbeit geleistet. Allerdings steht die Definition der konkreten Leistungen in Bezug auf den Unterstützungs- und Kontrollprozess noch aus. - sowie -
 - *angewandte Verfahren*, die als Einzelelemente von Methoden, betrachtet werden können, beschrieben werden. Auch in diesem Zusammenhang können die Sozialen Dienste der Justiz M-V auf ein unter Beteiligung aller BewährungshelferInnen erarbeitetes Qualitätshandbuch zurückgreifen, in welchem konkrete Verfahrensabläufe in Bezug auf die Führungs-, Unterstützungs- und Kernprozesse des Arbeitsbereiches beschrieben sind.
2. der **besonderen Beziehung zwischen BewährungshelferInnen und ProbandInnen**
- sowie -
3. den **historisch materiellen Bedingungen**

Die ökonomisch gesellschaftliche Situation beeinflusst Art und Umfang von Hilfeleistung und damit Inhalt und Form der Intervention. Die Sozialen Dienste der Justiz M-V sind – wenn auch vor dem Hintergrund des Auftrages der Landesregierung, ein Konzept zur Intensivierung der Betreuung von besonders kontrollbedürftigen Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht zu entwickeln – seit 2007 um insgesamt 17 Stellen im Bereich der Gerichts- und Bewährungshilfe aufgestockt worden. Mit etwa 1/4 mehr Personal arbeiten zu dürfen, schafft eine realistische Grundlage zur Umsetzung fachlicher Standards und letztlich auch die Möglichkeit einer intensiveren Form der planvollen und strukturierten Fallarbeit.

Sozialarbeit im System der Justiz - oder -

Zum konstruktiven Umgang mit Zwangskontexten – „Freiwilligkeit ist relativ“
(Conen/Cecchin 2007)

Die Beziehung Proband/-in – Bewährungshelfer/-in ist ein Arbeitsverhältnis, das aus Sicht des/der Proband/-in in der Regel als Zwang empfunden wird. Wie ich bereits vorab erwähnte, soll herkömmliche Sozialarbeit helfen – und zwar klienten- und lebensweltorientiert. Justizförmige Sozialarbeit hat zudem den Auftrag, die Erfüllung der Auflagen und Weisungen durchzusetzen. Grundlage dieser Aufträge sind zwei ganz unterschiedliche Mandate: das des Gerichts und das des Probanden. Diese Grenzziehung muss klar sein und gelingen.

Mit dem Zwangskontext werden für ProbandInnen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht geradezu die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, um sich mit der an ihnen oder an ihrem Verhalten geübten Kritik auseinandersetzen zu müssen. Allen am Prozess Beteiligten wird über den Zwangskontext ein gemeinsamer Rahmen geschaffen, der sonst – aufgrund der nicht vorhandenen Problemsicht sowie des mangelnden Hilfebedürfnisses – nicht bestünde.

In diesem Zusammenhang könnte die „Kritik der Justiz“ im Rahmen einer Verurteilung (verbunden mit einer Veränderungsaufforderung), die beim/bei der Probanden/-in in der Regel Abwehr erzeugt, zum Anlass genommen werden, mit ihm/ihr zu arbeiten – und nicht selbst diese Kritik zu äußern bzw. zu teilen.

Zwangskontexte implizieren nach Conen u. Cecchin (2007) die „Gegenwart eines signifikanten Dritten“, der durch Jugendamt, Gericht, Eltern Partner etc. personifiziert sein kann. Für Sozialarbeiter/-innen im Bereich der Justiz bedeutet dieser Zwangskontext das Dilemma des Doppelten Mandats: Die Institution der sozialen Kontrolle formuliert einen Arbeitsauftrag, wonach der/die Proband/-in Probleme hat und sich ändern soll. Der/die Proband/-in hingegen erteilt den Arbeitsauftrag, wonach er/sie kein Problem hat und die Institution der sozialen Kontrolle ihn/sie deshalb in Ruhe lassen soll.

In Zwangskontexten wird von Klienten in gewisser Weise Anpassung verlangt: wobei die Frage, wer sich wem anzupassen hat, mit der Frage der Macht verbunden ist. Wenn ein/eine Proband/-in den Machtkampf im Gerichtssaal (subjektiv empfunden) verloren hat, kann es sein, dass er/sie versucht, den Kampf im zweiten Anlauf über Widerstand (Termine versäumen, beharrliches Schweigen etc.) zu gewinnen. Ziel des Widerstandes ist es nach Freud, die Analyse schwerwiegender Dinge zu verhindern, welche das durch neurotische Symptome erreichte labile Gleichgewicht aufrechterhalten.

Den Zuweisungskontext zu nutzen, bedeutet, beim/bei der Klienten/-in den Punkt der Autonomie zu finden (Nichtinstruierbarkeit innerer Prozesse) und ein Bedürfnis nach Veränderung zu wecken. Conen sieht in Zwangskontexten die Chance, das Dilemma der Beteiligten als Ressource zu nutzen: z.B. im Sinne von „Wie könnte ich Ihnen helfen, dass die Gespräche so gestaltet werden, dass der Richter (als signifikanter Dritter) und Sie zufrieden sind?“. Vor diesem Hintergrund könnte bei dem/der Probanden/-in Motivation in Bezug auf ein durch ihn/sie erlebtes Problem entwickelt werden, was letztlich zur Beauftragung des/der Bewährungshelfers/-in durch den/die Probanden/-in führen kann.

2.2.1.4. Evaluation

→ Sicherstellung von Dokumentation der Fallarbeit und Orientierung an klaren Verfahrensabläufen

Das gesamte Verfahren zur „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ unterliegt einer standardisierten Dokumentation (siehe Anlage: Kontaktbogen, Anamnesebogen und Diagnosebogen: Stand 15.04.2008) und orientiert sich in seinen Abläufen an den Verfahrensvereinbarungen des Qualitätshandbuches der Sozialen Dienste der Justiz M-V.

→ Belastungsmessung, Fallsteuerung, hierarchisches Controlling,

Das im Verfahren zur „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ eingeschlossene Kategorienmodell ermöglicht, dass **Probanden** mit hohem Unterstützungs- und Kontrollbedarf auf Grundlage konkreter Kriterien intensiv, sowie andere mit geringem Interventionsbedarf entsprechend in vermindertem Umfang betreut werden. Dieser Umstand schafft nicht nur die Voraussetzung, Betreuungsintensitäten ggfs. auch über einen möglichen Fallgruppenwechsel gezielt zu steuern, sondern auch gegenüber den **Auftraggebern** der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht argumentationssicher Anregungen zur vorzeitigen Aufhebung von Bewährungsunterstellungen bzw. Beendigungen von Bewährungszeiten zu geben (siehe Anlage: Checklisten: „Checkliste zur Prüfung des Fallgruppenwechsels und zur Prüfung der Unterstellung alle 12 Monate“).

Darüber hinaus schafft das Modell zur „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ eine Grundlage, zukünftig Leistungen der **BewährungshilferInnen** nach tatsächlichen Belastungsgesichtspunkten einzuschätzen und entsprechend zu steuern (siehe Anlage: „Checkliste für die Aktensichtung durch den Leiter nach Beendigung der Eingangsphase und Eingruppierung in die Fallgruppe Intensiv-Intervention“; „Checkliste für die Aktensichtung durch den Leiter nach Fallgruppenwechsel in oder aus der Intensivintervention“). Es

ist davon auszugehen, dass über dieses Modell perspektivisch herkömmliche Formen der Geschäftsprüfung ersetzt werden können (siehe Anlage: „Checkliste für die Akteneinsicht durch den Leiter nach Beendigung des Verfahrens“).

→ **kollegiale Instrumente der Evaluation**

Im Zuge der Aneignung des Modells zur „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ wird dem **kollegialen Austausch** über Fallbesprechungen, der **Fortbildung** sowie der **Schaffung von Reflexionsmöglichkeiten im Sinne kollegialer Beratung und Supervision** besonderes Augenmerk geschenkt.

1. In den Verfahrensvereinbarungen der Sozialen Dienste der Justiz M-V sind unter klar definierten Umständen *verbindliche Fallbesprechungen* festgelegt worden.
2. Zum *Training des Verfahrens* der „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ finden in der Einführungsphase für die Dauer von 3 Monaten 14tägige Fallbesprechungen statt.
3. Den BewährungshelferInnen wird *Supervision* angeboten.
4. Über *Fortbildungen* werden die fachlichen Kompetenzen der BewährungshelferInnen in Bezug auf die konkrete Umsetzung der Anforderungen aus dem Modell der „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ erweitert.
5. In Bezug auf die *Arbeit in den Schwerpunkten „Führungsaufsicht“ und „Betreuung von Sexualstraftätern“* sind regionale und überregionale Arbeitsgruppen eingerichtet worden, die dem Austausch sowie der methodischen Weiterentwicklung dieser bereichsbezogenen Spezialisierungen dient. Die Facharbeitsgruppen werden u.a. die Aufgabe haben, die in Bezug auf diese konkreten Zielgruppen zu erbringenden Leistungen zu beschreiben.
6. Die methodische Erweiterung des herkömmlichen einzelfallbezogenen Ansatzes der Bewährungshilfe um Angebote von Gruppenarbeit wird weiterhin über die Arbeitsgruppe „*Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe*“ begleitet werden. In der Projektphase von 2002 bis 2006 sind eine Vielzahl von Konzepten zur Gruppenarbeit mit Probanden zu den Themen Sucht und Gewalt, der Arbeit mit Sexualstraftätern sowie zum Training lebenspraktischer Fähigkeiten erarbeitet und erprobt worden. Deren praktische Implementierung in die Arbeitsabläufe der Bewährungshilfe, der fachliche Austausch zur Umsetzung von konkreten Gruppenangeboten sowie diesbezügliche Fortbildungen sind Inhalte dieser Arbeitsgruppe.

→ **Fortsetzung der Arbeit der Arbeitsgruppe zur „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ mit den Aufgaben eines Qualitätszirkels**

Es ist bekannt „...“, dass Neues immer zunächst auf Ablehnung stößt, weil bewährte Routinen, eingespielte Verfahren infrage gestellt werden. Die Furcht vor dem Neuen und Unbekannten ist offenbar menschlich. Bevor wir uns auf das Neue einlassen, verharren wir eher, halten uns an dem fest, was wir erlernt, früh erfahren haben, und was sich für uns eingespielt hat – selbst dann, wenn es erfolglos bleibt oder gar leidvoll ist ... Dennoch müssen Veränderungen nicht scheitern.“ (Klewe 2007). Insofern ist im Zuge der Einführung neuer Modelle immer auch zu fragen, was getan werden muss, um ein erfolgreiches Implementieren zu ermöglichen. Klewe stellt heraus, dass es schier unmöglich ist, vorgefertigte Konzepte mit Erfolg instruktiv in die Praxis einzuführen und verweist darauf, dass „dialogische Implementierungsformen effektiver und nachhaltiger wirken“ (Klewe 2007).

Das Konzept zur „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ bei den Sozialen Diensten M-V ist innerhalb einer eigens dazu eingerichteten

Arbeitsgruppe unter breiter Mitarbeiterbeteiligung entwickelt worden. Im Zuge der Einführung dieses Modells wird die Arbeitsgruppe weiter ihre Arbeit fortsetzen, um

- zum Einen die Geschäftsführung sowie die Leitungen der Geschäftsbereiche bei der Steuerung des Einführungsprozesses im Sinne von Beratung zu begleiten;
- noch offene Aufgaben (z.B. die konkreten Leistungsbeschreibungen in Bezug auf die Arbeit im Rahmen der einzelnen Interventionskategorien) zu bearbeiten sowie
- im Sinne der Arbeit eines Qualitätszirkels Anregungen der BewährungshelferInnen in Bezug auf Veränderungen des Konzeptes aufzunehmen und über deren Einpflegung ins Verfahren zu entscheiden.

3. Ausblick

Die Anforderungen an Bewährungshilfe und Führungsaufsicht werden weiter steigen. Es werden große Erwartungen in Spezialisierungen im Rahmen der Schwerpunktarbeit mit schwierigem Klientel gesetzt. Stärkere Differenzierungen unserer Klientel nach Unterstützungs- und Überwachungsintensitäten werden zwangsläufig dazu führen, dass wir uns künftig noch intensiver unserer konkreten Leistungen bewusst werden und spezifische methodische Ansätze im Umgang mit unterschiedlichen Klientengruppen finden müssen.

Nachdem der erste Teil der Konzeptionsentwicklung zur „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V zum 31.03.2008 abgeschlossen worden ist, ist mit der Umsetzung der konzeptionellen Ideen in der praktischen Fallarbeit im Bereich der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zum 15.04.2008 begonnen worden.

Das Modell der „Differenzierten Leistungsgestaltung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ kann inhaltlich in jeder Hinsicht als qualitative Alternative zur bisherigen quantitativen Bewertung der Leistungen der Bewährungshilfe nach Fallzahlen betrachtet werden. Ein wesentlicher und notwendiger Schritt ist mit der Erweiterung bisheriger Arbeitsansätze um die professionelle Auseinandersetzung mit dem Bereich der Delinquenz sowie der daraus resultierenden Qualifizierung des Kontrollbereiches gegangen worden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt schließt die vorliegende Konzeption Kriterien der Zuordnung zu Fallgruppen nach Betreuungsintensität, die daraus resultierende Belastungsmessung, die Festlegung des Fallgruppenwechsels sowie ein kollegiales und hierarchisches Controlling ein. Die konkreten Leistungsbeschreibungen stehen noch aus.

NOREEN SCHAAL
Soziale Dienste der Justiz
Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich Stralsund
Tribseer Damm 76
18437 Stralsund

noreen.schaal@sozialdienste.mv-justiz.de
03831/2855-14

Literatur

Klewe H. (2007): Auf gleicher Augenhöhe! in: Sozialmagazin, 32. Jg. 9/2007, 24-29.

Conen M.-L./Cecchin G. (2007): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?
Therapie und Beratung in Zwangskontexten, Heidelberg.

Heinz W. (2006)

Mollenhauer K./Uhlendorff U. (1995): Sozialpädagogische Diagnosen II. Weinheim und
München.

Müller B. (1997): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen
Fallarbeit, Freiburg.

Schmitt W. S. (2007): Klassifikation der Betreuungsintensität in der Bewährungshilfe. Die
Evaluierung des Kategorienmodells, Köln.

Spieß G. (1996): Prophetie oder Prognose. in: Neue Kriminalpolitik 1/1996, 31-36.

Die im Text erwähnten Anlagen sind bei Interesse bei der Autorin zu erfragen.